Samtgemeinde Fürstenau

Fürstenau, den 22. September 2026

Bekanntmachung
des endgültigen Ergebnisses der Samtgemeindebürgermeisterwahl in der Samtgemeinde Fürstenau am 13.09.2026

Der Samtgemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. September 2026 die Wahlunterlagen geprüft und folgendes endgültiges Ergebnis der Samtgemeindebürgermeisterwahl in der Samtgemeinde Fürstenau festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	10.041
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	3.188
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	13.229
B	**Wählerinnen/Wähler insgesamt**	8.886
B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	2.943
C	**Ungültige Stimmzettel**	52
D	**Gültige Stimmzettel/Stimmen**	8.834

Von den gültigen Stimmen (D) entfallen auf:

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1	SPD	Wübbel, Matthias	4.878
2	CDU	Stegemann, Frank	1.166
3	FDP	Albers, Ralf	192
4	AfD Niedersachsen	Meyer, Florian	1.144
5	Einzelwahlvorschlag Peiß	Dr. Peiß, Ansgar	1.454
		Zusammen D	8.834

Nach § 45 g Abs. 2 Satz 2 NKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist nach § 45 g Abs. 3 Satz 1 NKWG die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet nach § 45 g Abs. 2 NKWG eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten

haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind:	4.418	Stimmen.
Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (von D) sind:	4.878	Stimmen.

Der Bewerber Wübbel, Matthias (lfd. Nr. 1) hat mit 4.878 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und ist damit gewählt.

Das vorstehende festgestellte Ergebnis der Samtgemeindebürgermeisterwahl gebe ich hiermit gem. § 45g Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 68 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) bekannt.

Nach § 46 NKWG kann jede wahlberechtigte Person in der Samtgemeinde Fürstenau, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die Samtgemeindewahlleiterin der Samtgemeinde Fürstenau sowie die für die Samtgemeinde Fürstenau zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) mit der Begründung einlegen, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei der Samtgemeindewahlleiterin der Samtgemeinde Fürstenau. Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Samtgemeindewahlleiterin

Moormann